

Duplik auf die Replik : opinionum commenta delet dies

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **3 (1827)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Flügel deutend, scheint seine Gefellen zum Sturmlaufen aufzumuntern. Ueber dem Gemälde stand das Wort Blatten. — Waren es nun wohl die Appenzeller oder die St. Galler, welche Blatten belagerten? Oder hat nicht auch hier der Künstler den Appenzeller Bären Halsbänder angedichtet?

Drittens. Unter den kämpfenden Bären steht voran ein Bär, der eine Helmzierde den Rücken hinunterhängen läßt, und dadurch seinen ritterlichen Stand kund giebt. Die Geschichte aber giebt uns keine Nachricht, daß ein Ritter die St. Galler am Hauptlisberge angeführt habe, wohl aber, daß Rudolf von Werdenberg am Stoß an der Spitze der Appenzeller kämpfte, und ihnen den Sieg erringen half.

Viertens endlich fällt auf der österreichischen Seite ein Steinbock durch den Schlag eines Bären tödlich verwundet zu Boden. Dies deutet offenbar auf Georg von Emps, der am Stoß, nicht am Hauptlisberg sein Leben einbüßte.

Mehr zu sagen wird nicht nöthig seyn, um die in den Alpenrosen gegebene Erklärung zu retten, und die Leser zu überzeugen, daß das Schlachtgemälde auf die Schlacht am Stoß zu beziehen sey. Manche mögen glauben, die Sache sey des Streites nicht werth; aber auch das Unbedeutende wird wichtig, wenn es mit dem Großen in Verbindung steht; und zuletzt kommt es nicht auf das Kleine oder Große, sondern darauf an, daß Jedem das Seine zukomme.

D u p l i k a u f d i e R e p l i k.

Opinionum commenta delet dies.

Es scheint etwas gezwungen, das „Halsband mit Gezierd“ der Ungeschicklichkeit des Malers zuzuschreiben, da die übrigen Allegorien sonst so sinnreich sind, und man in jenen Zeiten so viel Werth auf die Heraldik setzte.

Da die Appenzeller und St. Galler, als Verbündete, gemeinschaftlich so viele Burgen und Schlösser (z. B. auch Eppisshausen im Thurgau) eroberten, so werden sie wahrscheinlich auch bei Belagerung der Burg Blatten gemeinschaftlich gehandelt haben, daher auch dort Bären mit dem Halsband. Dies ist um so wahrscheinlicher, weil bei jenem Gemälde grobes Geschütz (Feldbüchsen) vorkommt, welches St. Gallen schon im Treffen zu Bregenz (13. Jenner 1408) gebrauchte (s. Hartmanns Geschichte der Stadt St. Gallen, S. 107), dergleichen hingegen die Appenzeller schwerlich im Besiz hatten.

Uebrigens ist dies ein Disputat de lana caprina, und bei weitem nicht so merkwürdig, wie die Pariser Halsbandgeschichte berücktigten Andenkens.

543521

Circular an die Hrn. Vorgesetzten aller Gemeinden unsers Kantons, das Gegenrecht in Erbfällen zwischen Appenzell und St. Gallen betreffend.

Der Große Rath unsers Kantons hat in seiner Sitzung vom 27. vorigen Monats den Antrag des löbl. Standes St. Gallen vernommen, nach welchem derselbe — unter Mittheilung seines abgeänderten Gesetzes über die Intestat-Erbrechte der Fremden, d. h., der Erbrechte ohne Testament — die gegenrechtliche Behandlung der beidseitigen Angehörigen dahin wünscht, daß in solchen Erbfällen der Appenzeller im Kanton St. Gallen, wie der St. Galler, und im Kanton Appenzell der St. Galler dem Appenzeller vollkommen gleich gehalten werden solle.

Das Gesetz benannten Kantons lautet, wie folgt:

- a) Fremde genießen gleich den hiesigen Bürgern die Erbrechte des Kantons, so oft obrigkeitlich beurfundet oder durch die Erbgesetze ihres Staates dargethan ist,